

GEMEINDE NEURIED

BEBAUUNGSPLAN NR. 34

„SÜDÖSTLICH DER PARKSTRASSE“

- 1. ÄNDERUNG -

22.07.2008



GEMEINDE NEURIED

BEBAUUNGSPLAN NR. 34

SÜDÖSTLICH DER PARKSTRASSE

- 1. ÄNDERUNG -

22.07.2008

SATZUNGSPRÄAMBEL

Die Gemeinde Neuried erlässt gemäß §§ 2 bis 4, §§ 9 und 10, des Baugesetzbuches - BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2141) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), Art.23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), Art. 94 81 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl.S.588) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) diesen Bebauungsplan als

S A T Z U N G

Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches alle früher festgesetzten Bebauungs- und Baulinienpläne.

**A. FESTSETZUNGEN
(TEIL 1 – PLANZEICHNUNG)
M 1:1000**



A. Festsetzungen (Teil 2 – Text)

1. Art der Baulichen Nutzung

- 1.1 Der Geltungsbereich wird als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.
Ausnahmen i.S. des § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.

2. Maß der Baulichen Nutzung

2.1 Grundflächenzahl

- 2.1.1 GR 115 Maximal zulässige Grundfläche z.B. 115 m²
- 2.1.2 Die Grundflächenzahl bzw. die Grundfläche darf mit Flächen gem. §19 Abs. 4 BauNVO bis zu 50% überschritten werden.
- Die Grundflächenzahl darf im Bereich von Tiefgaragen mit Flächen gem. §19 Abs. 4 BauNVO entsprechend der in der Planzeichnung festgesetzten Tiefgaragensituierung einschließlich ihrer Zufahrten über die zulässigen 50% hinaus im erforderlichen Umfang bis zu 0,95 überschritten werden.

2.2 Geschossfläche

- 2.2.1 GF 175 Maximal zulässige Geschossfläche pro Bauraum, z. B. 175 m²
- 2.2.2 In Dachgeschossen, die nicht als Vollgeschosse i.S. des Art. Art. 83 Abs. 7 BayBO gelten, sind die Flächen von Räumen, die nach Lage, Größe und Belichtung als Aufenthaltsräume i.S. des Art. 45 BayBO geeignet sind, einschließlich der hierzu gehörenden Treppenträume und deren Umfassungswände, auf die Geschossfläche voll anzurechnen.
- 2.3 Im Falle von Reihenhäusern ist die Grundfläche und die Geschossfläche der Bauräume der Parzellen 7-9, 10-12 und 13-15 in drei gleiche Teile aufzuteilen, bei den Parzellen 28-31 in vier gleiche Teile.

2.4 Zahl der Wohneinheiten



Maximal zulässige Anzahl der Wohneinheiten pro Wohngebäude im Fall von Einzelhäusern mit mehr als einer Wohneinheit, z.B. 6.

3. Bauweise, Baugrenze

- 3.1  Baugrenze

- 3.2  Baulinie

- 3.3  nur Doppelhäuser zulässig

- 3.4  nur Hausgruppen zulässig

- 3.5  Gebäude mit besonderer Bauweise:
hier sind Gebäudelängen über 50 m zulässig.

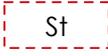
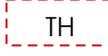
4. Abstandsflächen

- 4.1 Die Regelungen der Bayerischen Bauordnung hinsichtlich der Abstandsflächen sind anzuwenden.

5. Verkehrsflächen

- 5.1  Öffentliche Verkehrsfläche
- 5.2  Straßenbegrenzungslinie
- 5.3  Verkehrsberuhigter Bereich
- 5.4  Straßenbegleitgrün (Begrünung)
- 5.5 F+R Fuß- und Radweg
- 5.6 F Fußweg

6. Garagen, Tiefgaragen und Stellplätze

- 6.1  Fläche für Garagen
- 6.2  Fläche für offene Stellplätze
- 6.3  öffentliche Parkplätze mit Rasenpflaster
- 6.4  Fläche für Gemeinschaftstiefgaragen (Zuordnung siehe Planzeichnung)
- 6.5  Gemeinschaftsstellplätze (Zuordnung siehe Planzeichnung)
- 6.6  Fläche für Treppenhaus Gemeinschaftstiefgarage
- 6.7  Tiefgaragenein- und Ausfahrt
- 6.8  Tiefgaragenrampe
- 6.9  Zufahrten zu den Garagen sowie offene Stellplätze auf privatem Grund sind mit einem wasserdurchlässigen Belag (wassergebundene Decke, Rasenpflaster, Pflaster aus wasserdurchlässigem Beton) auszuführen.
- 6.10 Außerhalb der gekennzeichneten Flächen sind keine Garagen, Tiefgaragen und Stellplätze zulässig. Bei den Parzellen 40-45 sind die Garagen im Erdgeschoss innerhalb des Bauraumes zulässig.

6.11 Tiefgaragen

- 6.11.1 Die Tiefgaragen dürfen sich auch in den Bauraum erstrecken.

- 6.11.2 Die oberirdischen Teile der Rampenbauwerke dürfen mit einer Gesamtlänge von bis zu 14,5 m an der Grundstücksgrenze gebaut werden.
- 6.11.3 Für die Tiefgaragenzufahrten sind geschlossene Rampenbauwerke mit schallabsorbierend ausgekleideten Innenwänden zu errichten.
- 6.11.4 Die Überdeckung der Tiefgaragen muss mindestens 1,0 m hoch sein.

6.12 Zahl der Stellplätze

- 6.12.1 Für jede Wohneinheit ist mindestens ein Garagen- oder Tiefgaragenplatz, für Wohnungen über 120 m² Wohnfläche zusätzlich hierzu ein ganzer Stell-, Garagen- oder Tiefgaragenplatz nachzuweisen. Bei Gebäuden mit nur einer Wohneinheit kann der zweite Stellplatz auch vor der Garage liegen, wenn er 5 m tief ist und nicht eingefriedet wird.
- 6.12.2 Im Fall von Einzelhäusern mit mehr als einer Wohneinheit muss pro Wohneinheit ein Stellplatz in der Tiefgarage nachgewiesen werden.

7. Gestaltung der Gebäude

7.1 Dachformen und -deckung:

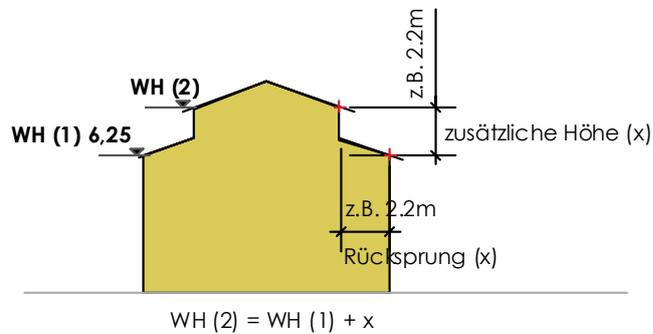
- 7.1.1 Es sind folgende in der Planzeichnung gekennzeichnete Dachformen zulässig:
 - 7.1.1.1 SD Satteldächer mit mittigem First
 - 7.1.1.2 LD gestufte Satteldächer mit mittigem First (sog. Laternendächer)
 - 7.1.1.3 FD Flachdächer
 - 7.1.1.4 PD Pultdächer
- 7.1.2 Die zulässige Dachneigung beträgt 20° bis 30°.
- 7.1.3 Dachterrassen (begehbare Flachdach) im 2.OG sind bei Hausgruppen zulässig, sie müssen über die gesamte Länge der Traufe durchgängig sein. (siehe Systemschnitt P. 7.2.2)
- 7.1.4 Dachaufbauten und Dacheinschnitte sowie Krüppelwalme sind unzulässig.
- 7.1.5 Im Fall von Grenzbebauungen ist einheitliche Dachneigung, Dachform, Trauf- und Ortgangausbildungen und Dachdeckungen vorzusehen.
- 7.1.6  Firstrichtung
Die Längsrichtung des Gebäudes muß parallel zur Firstrichtung verlaufen.
Doppelhäuser und Hausgruppen sind hierbei als Einheit zu betrachten.
- 7.1.7 Als Dachdeckung sind Dachpfannen in rötlich-bräunlichen Farbtönen zu verwenden. Für erdgeschossige Bauten, Vordächer und Nebengebäude sind auch Glas- oder Metalldeckungen zulässig.
- 7.1.8 Dachflächenfenster sind bis zu einer Größe von 1/3 der jeweiligen Dachfläche zulässig.
- 7.1.9 Auf Hauptgebäuden dürfen Solaranlagen in oder auf den Dachflächen in unbegrenztem Umfang eingebaut werden.

7.2 Höhe der Gebäude

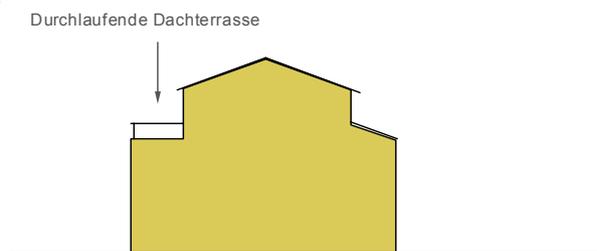
- 7.2.1 Die maximale Firsthöhe bei Doppelhäusern beträgt 9,00 m.
Die maximale Firsthöhe bei Hausgruppen beträgt 9,75 m.

- 7.2.2 Zulässig ist eine maximale traufseitige Wandhöhe von 6,25 m. Im Fall von gestuften Satteldächern (Laternendach) darf die Wandhöhe der zurückgesetzten Wand die zulässige Wandhöhe um das Maß des Rücksprungs überschreiten.

Systemschnitt:



Systemschnitt Dachterrasse



- 7.2.3 Die Wandhöhe darf durch Geländer von Balkonen und Dachterrassen bis zu einer Höhe von 6,70 m überschritten werden.
- 7.2.4 I Zulässig ist ein Vollgeschoss mit einer maximalen traufseitigen Wandhöhe von 3 m.
- 7.2.5 II Zulässig ist eine Hauptnutzung im 1. Obergeschoss. Im Erdgeschoss sind Garagen vorzusehen. Die Flächen für Garagen werden nicht auf die Geschossfläche angerechnet (Parzellen 41-44).
- 7.2.6 Bezugshöhe für die Wandhöhe und Firshöhe ist die Oberkante der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche.
- 7.2.7 Bei Garagen beträgt die max. zulässige Wandhöhe 3,0 m.
- 7.2.8 Abgrabungen und Geländeänderungen sind unzulässig. Kelleraußentreppen bleiben hiervon unberührt.

8. Wintergärten

Wintergärten sind im Erdgeschoss auch außerhalb der Baugrenze bis zu 15 m² zulässig. Sie dürfen eine Tiefe und eine Höhe von 2,50 m nicht überschreiten. Der seitliche Grenzabstand muss mindestens 2,50 m betragen, sofern der Wintergarten nicht an die Grenze gebaut wird. Die Flächen der Wintergärten sind auf die Geschossfläche anzurechnen.

9. Terrassenüberdachungen

Auf den Parzellen 32-48 ist an der Gartenseite der Fassade eine Terrassenüberdeckung in Form eines abgehängten Glasdaches in filigraner Stahl-Glas-Konstruktion zulässig. Die Fläche des Daches muss über der Terrasse liegen und darf eine Gesamtlänge von 5m und eine Tiefe von 1,5 m nicht überschreiten. Als Ausnahme werden hierbei nochmals Überschreitungen von 0,5 m zugelassen.

10. Nebenanlagen

10.1 Zonen für Nebenanlagen:

10.1.1  Nebenanlagen wie Nebengebäude, Gartenhäuser, Lauben, Pergolen etc. nur in den gekennzeichneten Zonen wie folgt zulässig:

10.1.2 Zone A:

In diesem Bereich sind pro WE mit Gartenanteil ein Nebengebäude und eine Pergola mit einer max. Tiefe von 3 m und einer maximalen Größe von jeweils 15 m² zulässig. Die maximale traufseitige Wandhöhe beträgt max. 2,20 m.

10.1.3 Zone B:

In diesem Bereich sind pro WE mit Gartenanteil ein Nebengebäude mit einer max. Tiefe von 3 m und einer maximalen Größe von 15 m² zulässig. Die traufseitige max. Wandhöhe beträgt 2,20 m.

10.1.4 Für alle Zonen gilt: Die übrigen Teile der Zone sind mit Strauchpflanzungen zu begrünen.

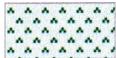
10.2 Bei den Parzellen 7-15 ist pro Wohnung mit Gartenanteil ein Nebengebäude mit max. 6 qm zulässig. Der Vorgartenbereich zwischen Weg C und der Gebäudeflucht der Nord-Ost-Fassaden) ist freizuhalten.

10.3 Bei den Parzellen 1 – 6 ist pro Parzelle ein Nebengebäude bis max. 15 m² zulässig.

10.4  Fläche für Abfallbehälter. Die Behälter sind einzuhausen und zu begrünen.

10.5 Die Einrichtungen für Abfallbehälter und Hausanschlusskästen sind in die straßenseitige Einfriedung gestalterisch zu integrieren.

11. Einfriedungen

11.1  Fläche für Vorgärten

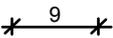
11.2 Im Bereich der gekennzeichneten Vorgärten sind zur Einfriedung nur Holzzäune mit senkrechter Lattung bis zu einer Höhe von 0,80 m zulässig. Sie sind sockellos auszuführen, ein Abstand von mind. 10 cm zum Boden ist vorzusehen.

11.3 Im übrigen Bereich sind Maschendrahtzäune oder filigrane Metallzäune bis zu einer Höhe von 1m zulässig. Sie sind mit Sträuchern zu hinterpflanzen.

11.4 Im Bereich der öffentlichen Grünzone sind keine Einfriedungen zulässig.

11.5 Offene Stellplätze dürfen nicht eingefriedet werden.

12. Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

12.1  Maßangabe in Metern z.B. 9 m

12.2  Abgrenzung, der Geschossigkeit, der Dachform und der Bauweise

12.3  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

12.4 Oberirdische Versorgungsleitungen sind unzulässig.

13. Grünordnung

13.1  Zu pflanzende Bäume. Sie können in Ihrer Lage bis zu 5m verschoben werden.

13.2 öffentliche Grünfläche



Der gekennzeichnete Bereich ist zu max.50% mit einem wasserdurchlässigen Belag (wassergeb. Decke, Rasenpflaster o.Ä.) zu gestalten. Min. 50% sind als Rasenfläche bzw. Pflanzung anzulegen. Der Platz ist mit mittelkronigen Laubbäumen (Bäume 2. Ordnung), StU 20-25 zu überstellen.

13.3 Baumpflanzung entlang der Straße

Es werden großkronige Bäume 1. Ordnung, StU. 20-25 vorgesehen. Die Pflanzscheiben sind offen zu gestalten mit einer Mindestgröße von 2x2 m. Im Bereich der Längsparker werden sie mit niedrigen Sträuchern und Stauden überstellt.

13.4 Baumpflanzung entlang von Wegen

Es sind mittelkronige Laubbäumen (Bäume 2. bzw. 3. Ordnung), StU. 20-25 vorzusehen. Der Pflanzstreifen ist als Magerrasenfläche auszugestalten (Kräuteranteil des Saatguts min. 30%, viermalige Mahd/Jahr)

13.5 Private Gartenflächen

Es ist je angefangene 250 m² Grundstücksfläche min. ein Laubbaum zu pflanzen. Pflanzqualität StU. 16-18 cm.

In den Zonen A und B sind für die Strauchpflanzung ausschließlich heimische Gehölze zu pflanzen. In den übrigen Gartenbereichen sind mind. 50% der Bepflanzung mit heimischen Arten zu gestalten.

13.7 Heckenpflanzen

Das Pflanzen von Thujen, Scheinzypressen und Fichtenhecken im gesamten Gebiet ist untersagt.

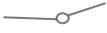
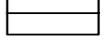
13.8 Wiederpflanzungspflicht

Festgesetzter Baumbestand, der z.B. aus Altersgründen verloren geht, muss durch die Neuanpflanzung von Bäumen ersetzt werden.

Die für das Baugebiet erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen werden auf den Flurnummern 183, 183/6 und 183/7 (Neuried) vorgesehen. Eine Planzeichnung des Bereiches, der diesem Bebauungsplan zugeordnet ist, liegt diesen Festsetzungen bei.

B. Hinweise

1. Hinweise zur Darstellung

- 1.1  Bestehende Grundstücksgrenze
- 1.2  Aufzuhebende Grundstücksgrenzen
- 1.3  Vorgeschlagene Grundstücksgrenze
- 1.4  Vorgeschlagene Einteilung im Fall von Reihenhäusern statt Wohnungsbau
- 1.5  Bestehendes Gebäude
- 1.6  Vorgeschlagener Baukörper
- 1.7 645/3 Flurnummer z.B. 645/3
- 1.8 1 Parzellennummerierung, z.B. 1
- 1.9  Linie für Belagswechsel im Bereich der verkehrsberuhigten Verkehrsflächen

2. Hinweise zur Ausführung von Tiefgaragen:

Die Lage von Lüftungsschächten der Tiefgarage ist im Bereich von öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Grünflächen mit der Gemeinde abzustimmen.

3. Hinweise zur Erschließung:

Weg A, Weg B und Weg C, werden als Eigentümerwege gemäß Art. 53 Ziffer 3 BayStrWG gewidmet.

4. Hinweise zur Wasserwirtschaft

Das Abwasser ist im Trennsystem abzuleiten. Sämtliche Bauvorhaben sind an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage vor Fertigstellung anzuschließen

Es wird empfohlen, die unverschmutzten Niederschlagswasser der Dächer und Belagsflächen zur Gartenbewässerung in Zisternen zu sammeln oder in Sickermulden und Rigolen auf dem Grundstück zu versickern.

Die Versickerungsanlagen müssen nach den gängigen Regeln der Technik erstellt und wasserrechtlich genehmigt werden.

Bei Metaldächern, deren Dachflächenanteil 50 m² übersteigt, ist ein Wasserrechtsverfahren beim Landratsamt München erforderlich.

5. Hinweise zum Immissionsschutz

Südlich des Planungsbereiches liegt das Sport- und Freizeitgelände der Gemeinde Neuried. Um Konflikte durch Schallemissionen in das Wohngebiet bei Sportveranstaltungen o. Ä. zu verhindern, ist am nördlichen Rand des Sportzentrums ein Lärmschutzwall errichtet worden. Grundlage hierfür ist die Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung (Bericht

Nr. M54 135/4) zum Bebauungsplan Nr. 18 „Sport und Erholungspark“ der Müller-BBM GmbH vom Juli 2005.

In der ursprünglichen Fassung im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung im Jahr 2004 lag der Lärmschutzwall zur Hälfte im Wohngebiet. Die Lage ist nun nach Süden verschoben worden, der Wall liegt komplett im Sportgebiet. Im Zuge der 1. Änderung wurden das Planzeichen und die Festsetzung daher herausgenommen, der Wall ist nun Teil des Bebauungsplans Nr. 18.

Im Bebauungsplangebiet liegen keine Altlastverdachtflächen.

6. Hinweise zur Grünordnung

Pflanzvorschläge:

Für die Bepflanzungen der Flächen werden folgende Arten empfohlen:

Großkronige Laubbäume entlang der Straßen:

Alnus = Erle, Fraxinus = Esche, Quercus = Eiche und Robinia = Robinie

Mittelkronige Laubbäume entlang von Wegen und auf Plätzen:

Alnus = Erle, Betula = Birke, Pyrus = Birne, Tilia = Linde, Sorbus = Mehlbeere und Fraxinus = Esche

Mittelkronige Laubbäume im Bereich der Tiefgarage

Fraxinus = Esche, Robinia = Robinie, Acer campestre = Feldahorn und Pyrus = Birne

Strauchpflanzung am Lärmschutzwall:

Ligustrum vulgare = Liguster, Prunus padus = Traubenkirsche, Cornus mas = Hartriegel, Crataegus monogyna = Weißdorn, Hippophae rhamnoides = Sanddorn, Lonicera xylosteum = Heckenkirsche, Rosa = Wildrose, Salix purpurea = Purpur -Weide, Sambucus nigra = Schwarzer Hollunder, Viburnum lantana = Wolliger Schneeball und Amelanchier lamarckii = Felsenbirne.

Schutz von Pflanzen:

Die DIN 18 920 zum Schutz vom erhaltenswerten Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen ist zu beachten.

7. Hinweise zum Brandschutz

Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können.

Die Parzellen 26 und 27 sowie die Parzellen 7-11 sind mehr als 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen entfernt. Die Wege A und C sind so auszuführen, dass sie mit den Fahrzeugen der Feuerwehr befahren werden können.

Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auf die Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr oder auf die DIN 14090 - Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken – verwiesen.

Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstung zum Anleiten bestimmter Fenster oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, dürfen nur errichtet werden, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte, wie Hubrettungsfahrzeuge verfügt und die dafür benötigten Zufahrten und Aufstellflächen nach den gültigen Richtlinien geschaffen werden.

Bei Sonderbauten ist der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr nur zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen. Dies ist im Einzelnen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle in der Planungsphase abzustimmen.

Das Hydrantennetz für die Gesamtheit des Baugebietes ist nach Merkblatt Nr. 1.8/5 vom August 2000 des bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft und nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) – Arbeitsblätter W 331 und W 405, auszubauen.

Folgende Abstände sind beim Einbau von Hydranten auf der öffentlichen Verkehrsfläche zu wählen: In offenen Wohngebieten etwa 120 m, in geschlossenen Wohngebieten etwa 100 m und in Geschäftsstraßen etwa 80 m, jeweils in Straßenachse gemessen. Nach den geltenden Planungsrichtlinien sind Unter- und Überflurhydranten vorzusehen, in der Regel etwa 2/3 Unter- und 1/3 Überflurhydranten. Dabei sind die Hydranten außerhalb der Fahrbahn anzuordnen.

Bei einer Bebauung im Bereich von Hochspannungsfreileitungen sind die in DIN VDE 0132 angegebenen Sicherheitsabstände zu beachten.

8. Hinweise zum Boden / Denkmalschutz

Archäologische Fundstellen sind nicht bekannt. Sollten während der Bautätigkeit archäologische Funde zu Tage treten, sind diese bei der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt oder beim Bay. Landesamt für Denkmalpflege, München, zu melden.

9. Hinweise zu Bedürfnissen besonderer Personengruppen

Auf die Bedürfnisse von besonderen Personengruppen und behinderten Menschen ist zu achten (Niveausprünge und Zugänge, Parkierungen, Abstellplätze für Rollstühle oder Kinderwagen etc...).

10. Freiflächengestaltungsplan

Jedem Bauantrag, Antrag auf Genehmigungsfreistellung oder Anträgen im Zustimmungsverfahren ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan im Maßstab 1:200 beizugeben.

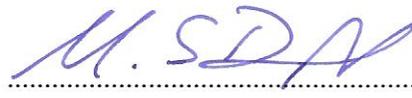
Fassung Satzungsbeschluss 29.07.2008

Neuried, 29.07.08



Ilse Weiß
Erste Bürgermeisterin

Neuried, 29.07.08



Manuela Skorka
Planverfasserin

Verfahrensvermerke:

1. Der Beschluss zur Änderung des Bebauungsplans wurde vom Gemeinderat am 18.03.08 gefasst und am 19.03.2008 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Der von der Bebauungsplan-Änderung berührten Öffentlichkeit und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurde auf der Grundlage des Entwurfs der Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom 12.02.2008 in der Zeit vom 09.06.2008 bis 09.07.2008 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§13 Abs. 2 Ziffer 2 i.V. mit § 3 Abs. 2 BauGB).

Der Satzungsbeschluss zur Bebauungsplan-Änderung in der Fassung vom 22.07.2008 wurde vom Gemeinderat am 29.07.2008 gefasst (§10 Abs.1 BauGB).

Neuried, den 30.07.2008




.....
Ilse Weiß, 1. Bürgermeisterin

2. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan erfolgte am 31.07.2008; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 22.07.2008 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Neuried, den 01.08.2008




.....
Ilse Weiß, 1. Bürgermeisterin

Anlage 1: Ausgleichsflächen (ohne Maßstab)

